Dipl.-Ing. agr. Wiard Rüter
Steuerberater

Steuerberater Wiard Rüter, Postfach 1104, 27201 Bassum

Postfach 1104 · 27201 Bassum
Lange Wand 20 · 27211 Bassum
Telefon: 0 42 41 / 61930-0
Telefax: 0 42 41 / 61930-93
E-Mail: info@steuerberater-rueter.de
Internet: www.steuerberater-rueter.de

Bassum, Januar 2019

R u n d s c h r e i b e n

Einkommensteuererklärung 2018

Sie haben uns in den vergangenen Jahren mit der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung beauftragt; für das damit entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns herzlich.

Gerne erstellen wir auch Ihre Einkommensteuererklärung für 2018. Die hierzu erforderlichen Unterlagen können Sie, wie in den Vorjahren einreichen. Von den Bürozeiten abweichende Termine können vereinbart werden.

Vergessen Sie bitte nicht, dass wir auch Angaben über die Änderungen persönlicher Daten (Religion, Beruf, Familienstand, Kinder, internationale Kontonummer IBAN usw.) benötigen.
Der Bescheid für 2017 ist ebenfalls notwendig, sofern wir diesen nicht schon direkt vom Finanzamt oder von Ihnen selbst zur Überprüfung auf Richtigkeit erhalten haben.

Neben Ihrem Arbeitseinkommen (Lohnsteuerbescheinigung) können sämtliche sonstige Einnahmen (z.B. Mieten einschl. Zahlungen für Nebenkosten, Renten, Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Gegenständen wie Grundstücken) erklärungspflichtig sein. Zinsen sind seit 2009 nicht mehr erklärungspflichtig. **Die Zinseinkünfte sollten nur dann erklärt werden, wenn ihr Steuersatz weniger als 25% beträgt. Falls der Bank die Kirchenzugehörigkeit nicht mitgeteilt wurde, sind die Zinsen ebenfalls zu erklären.** Unbedingt benötigt werden **Unterlagen über steuerfreie Lohnersatzleistungen** (Zahlungen infolge Erwerbslosigkeit, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld usw.)**, die sogenannten „Riesterrenten"-Verträge (Anlage AV) und die sogenannten „Rürup-Renten" (Basisversorgung).**

Krankenversicherungsbeiträge der Kinder können bei den Eltern abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern die Beiträge tatsächlich gezahlt haben. Dies muss nachgewiesen werden können. Für den Fall, dass sich ein Kind in Ausbildung befindet, benötigen wir die Jahreslohnsteuerbescheinigung.

Des Weiteren benötigen wir die Steueridentifikationsnummer der Kinder.

Grundsätzlich ergeben sich steuerliche Vorteile durch den Nachweis aller abzugsfähigen Ausgaben. Zum Teil sind Ausgaben nicht bzw. nur sehr schwer einzeln belegbar. In diesen Fällen genügt es glaubhaft zu machen, dass derartige Aufwendungen angefallen sind (z. B. Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen durch Vorlage der Einladung, Kosten für die Ausbildung der Kinder durch Ausbildungsverträge). **Bringen Sie daher bitte alle Belege und Unterlagen mit, aus welchen sich Anhaltspunkte für abziehbare Ausgaben ergeben.** Als Hilfe für die Zusammenstellung der Unterlagen finden Sie in der Anlage eine Liste häufig vorkommender abzugsfähiger Ausgaben. Zusätzlich fügen wir ein Informationsblatt zu aktuellen Steueränderungen bei.

Mit freundlichen Grüßen

Rüter
Steuerberater

ABZUGSFÄHIGE AUSGABEN 2018

Ausgaben für den Beruf: Werbungskosten

Aufwendungen für
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle gem. Einkommensteuergesetz (Pkw-Kennzeichen, Arbeitstage, Urlaubs- u. Krankheitstage)
- Fahrten zu ständig wechselnden Einsatzstellen (wie viele Tage, Entfernung, Abwesenheitsdauer)
- Dienstreisen (Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungskosten, usw.) Aufstellung über Einsatzorte und Abwesenheitsdauer von der Wohnung erforderlich
- Kosten Arbeitszimmer (Bauzeichnung, Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung)
- berufsbedingte doppelte Haushaltsführung (Unterkunft, Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, usw.) und/oder Umzug
- Beiträge zu Berufsverbänden: Gewerkschaften, Fachverbände, usw.
- Fachliteratur (Bücher, Zeitschriften), typische Berufskleidung und Arbeitsmittel einschl. Pflege und Reparaturen
- Bewerbungen (Inserate, Fahrtkosten, usw.)
- Steuerberatung im Zusammenhang mit Einkünften, Rechtsberatung
- Fortbildungskosten (Studium, Lehrgänge, Meisterprüfung, usw.) in einem ausgeübten Beruf
- Berufsrechtsschutz-, Berufshaftpflicht-Versicherungsbeiträge (ggf. anteilig vom Gesamtbetrag)

soweit nicht vom Arbeitgeber erstattet oder bei Unterschreiten des Jahrespauschbetrages von 1.000,00 €

Sonderausgaben (zum Teil nur bis zu Höchstbeträgen abziehbar)
- Freiwillige Beiträge (neben dem Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung lt. LSt-Bescheinigung) zu folgenden

  Versicherungen:

  - Angestellten- bzw. Arbeiterrentenversicherung, Landwirtschaftliche Alterskasse, Versorgungswerke
  - Krankenversicherung einschl. Zusatzversicherung, Pflegeversicherung (Bescheinigung Basisversorgung) sowie Krankenversicherungsbeiträge der Kinder und die Identifikationsnummer (mit Zahlungsnachweis)
  - Haftpflicht- und Unfallversicherung (auch für Kfz)
  - Lebens-, Aussteuer- und Ausbildungsversicherung (mit Angaben zu: Kapital- oder Risikolebensversicherung, Laufzeit, Kapitalwahlrecht)
  - Sterbe-, Versorgungs- und Pensionskassen
  - Riester-Rente (Bescheinigung AV)
  - Rürup Rente (Basisversorgung)

- Gezahlte Kirchensteuer (auch Erstattungen, Ortskirchensteuer, Kirchgeld)
- Spenden sowie Spenden und Beiträge an politische Parteien und Wählerverein
- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung in einem nicht ausgeübten Beruf
- Renten und dauernde Lasten (Altenteil usw.), Unterhalt für den dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten
- Altersvorsorgebeiträge für die zusätzliche Altersvorsorge von Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung (auch Rürup- Rentenversicherungsbeiträge)
- Kinderbetreuungskosten (z. B. Kindergarten)
- Bei Kinder, die älter als 25 Jahre sind und die sich in Berufsausbildung (z.B. Studium) befinden, können Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen des § 33a Abs. 1 EStG geltend gemacht werden. Dafür ist die Identifikationsnummer nötig.

Außergewöhnliche Belastungen (nur pauschal oder bei relativ großer finanzieller Belastung abziehbar)
- z.B. Krankheitskosten, Kurkosten, Beerdigungskosten - soweit nicht erstattet bzw. durch Nachlass gedeckt
- Unterstützung bedürftiger Personen, für die kein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag besteht (Eltern und Geschwister; Lebenspartner; erwachsene Kinder)
- Berufsausbildung der Kinder (Kinder über 18 Jahre bei auswärtiger Unterbringung)
- Kosten für Haushaltshilfe wegen Schwerbehinderung oder Alter (über 60 Jahre), für Unterbringung in einem Heim; Häusliche Pflegeleistungen für Angehörige (Arztbescheinigung und Schwerbehindertenausweis)
- Pauschbeträge für Behinderte (auch Ehegatte und Kinder) gemäß Behindertenausweis

Steuerermäßigungen

- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen (Reinigungskräfte usw.)
- Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (z. B. Schornsteinfeger und Heizungswartung; auch Handwerkerrechnungen ohne Materialanteil (mit Überweisungsnachweis), ggf. auch laut Nebenkostenabrechnung Ihres Vermieters)

Sonstige Hinweise

Das erhaltene Kindergeld pro Kind und Monat ist für die Prüfung, ob Kindergeld oder Kinderfreibetrag günstiger sind, anzugeben. Falls erforderlich, Änderungsbescheide der Familienkasse mitbringen. Kinderbetreuungskosten können als Sonderausgaben abziehbar sein. Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind Angaben zur Berufsausbildung, zur auswärtigen Unterbringung, zum Wehrdienst (einschl. Ersatzdienst und sozialem Jahr) und über eventuelle körperliche, geistige oder seelische Behinderung erforderlich.

Ausgaben im Zusammenhang mit anderen steuerpflichtigen Einnahmen sind selbstverständlich ebenfalls abziehbar.

Bausparen wird auf Antrag durch die Arbeitnehmer-Sparzulage und/oder Wohnungsbauprämie gefördert, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Durch die Arbeitnehmer-Sparzulage werden z. T. zusätzlich auch andere Anlageformen gefördert.

Bitte bringen Sie die Identifikationsnummer Ihrer Kinder mit.

Des Weiteren können Sie die Pflegekosten für Angehörige absetzen (z.B. Heimunterbringung, häuslicher Pflegedienst). Dazu benötigen wir zusätzlich den Bescheid über den Pflegegrad.

Ab 2018 ist die Bescheinigung über die vermögenswirksame Leistung (Anlage VL) weggefallen.
Um die Werte zu ermitteln wird der Kontoauszug der Bausparkasse bzw. des Wertpapiersparens benötigt.

Mandanteninformation zum Jahreswechsel 2018/2019

1. Neuerungen zur Abgabe von Steuererklärungen

Die Abgabefrist von Jahressteuererklärungen wird für Besteuerungszeiträume nach 2017 neu gefasst. Bei der Einkommensteuererklärung 2018 endet sie bei unberatenen Steuerpflichtigen am 31.07.2019, bei Steuerpflichtigen mit Steuerberater am 02.03.2020 (da 29.02.2020 = Samstag). Vor Fristende können Vorabanforderungen erfolgen.

Beispiele: Herabsetzungsantrag Vorauszahlungen, vorgesehene Außenprüfung, Betriebseröffnung etc. Nach einer Vorabanforderung (frühestens ab 31.07.) wird die Erklärungsfrist auf 4 Monate verkürzt.

Fristüberschreitung bedeutet automatisch Verspätungszuschlag. Dieser beträgt für jeden angefangenen Monat 0,25 % der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer. Der monatliche Mindestverspätungszuschlag beträgt 25,00 €. Es gibt eine Ermessensfestsetzung, wenn das Finanzamt eine Steuer auf 0,00 € oder eine Steuererstattung festsetzt. Diese einzigen Rückausnahmen sind: Fristverlängerung nach § 109 AO, festgesetzte Steuer 0,00 €, festgesetzte Steuer geringer als Vorauszahlungen zzgl. Steuerabzugsbeträge. Eine Fristverlängerung ist nur noch auf Ausnahmefälle beschränkt.

Vollautomationsgestützte Veranlagung
Die Finanzbehörden können Steuerfestsetzungen ausschließlich automationsgestützt erlassen, ändern oder aufheben. Anlässe für die Einzelfallbearbeitung durch einen Amtsträger bestehen, z.B. wenn das Risikomanagementsystem den Steuerfall ausgesteuert hat, da im „qualifizierten Freitextfeld“ abweichende Angaben zu Drittdaten eingetragen wurden oder wenn der Steuerpflichtige dokumentiert von der Verwaltungsmeinung abweicht.

Elektronische Steuerverwaltungsakte
Die Finanzverwaltung kann Steuerbescheide, Einspruchsentscheidungen oder Prüfungsanordnungen zum elektronischen Datenabruf bereitstellen, wenn der Beteiligte bzw. der Steuerberater hierzu einwilligt. Die Steuerverwaltungsakte gelten 3 Tage, nachdem die Finanzverwaltung eine elektronische Nachricht über den Datenabruf abgesendet hat, als bekannt gegeben.

2. Grundfreibetrag steigt

Ab 1. Januar 2019 steigt der Grundfreibetrag. Bei Ledigen bleibt dann das Einkommen bis zu **9.168 €** steuerfrei. Bei Ehepaaren verdoppelt sich der Betrag auf 18.336 €. Ab 2020 ist eine weitere Erhöhung um 240 € auf **9.408 €** bzw. 18.816 € vorgesehen. Entsprechend steigt auch der Höchstbetrag, bis zu dem der Steuerzahler Unterhalt abziehen kann.

3. Ab 2019 höherer Kinderfreibetrag und mehr Kindergeld

Auch Eltern können sich freuen: Der Kinderfreibetrag wird um 96 € auf **2.490 € pro Kind und Elternteil** angehoben.

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bleibt bei 1.320 € pro Kind und Elternteil bestehen. Somit wird Eltern pro Kind ein Kinderfreibetrag von insgesamt 7.620 € gewährt.

Ab dem 1. Juli 2019 steigt auch das **Kindergeld**, pro Monat beträgt es:

- •für das **erste und zweite** Kind jeweils 204 €,
- •für das **dritte und das vierte** Kind jeweils 210 € und
- •für **jedes weitere** Kind 235 €.

4. Per Bahn oder Rad: ab 2019 steuerfrei zur Arbeit

Jobtickets sind ab 1. Januar 2019 steuerfrei. Arbeitnehmer, die von ihrem Chef Jobtickets oder Zuschüsse für den öffentlichen Nahverkehr erhalten, müssen diese nicht mehr versteuern. Auf diese Weise will der Staat umweltfreundliches Fahren unterstützen. Wermutstropfen: Die steuerfreien Leistungen werden auf die Entfernungspauschale angerechnet.

Das Jobticket ist nur steuerfrei, wenn Arbeitnehmer es **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erhalten.

Auch das **Dienstfahrrad** wird steuerfrei: Der Arbeitnehmer muss dieses nämlich **nicht mehr mit dem geldwerten Vorteil versteuern**. Das gilt auch für Elektrofahrräder, sofern sie nicht verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug eingestuft werden, also schneller als 25 km/h fahren. Die Steuerfreiheit für das Dienstrad ist befristet und gilt vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021.

Ihr Dienstwagen ist ein **Elektro- oder Hybridfahrzeug**? Auch hier winken Steuervorteile: Bisher mussten Arbeitnehmer, die Privatnutzung des Firmenwagens monatlich mit einem Prozent des Listenpreises als geldwerten Vorteil versteuern. Für E-Autos, die nach ab dem 1. Januar 2019 angeschafft werden, gibt es künftig einen halbierten Satz von 0,5 Prozent. Auch hier gibt es ein Ablaufdatum: Der Steuervorteil gilt bis zum 31.12.2021.

5. Berufsausbildungskosten

Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Zweitausbildung oder Zweitstudium Beispiel: Studium nach abgeschlossener Lehre	Ausbildungsdienstverhältnis Beispiel: Ausbildungsvergütung oder Beamtenausbildung mit Vergütung	Erstausbildung nicht im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses	Erststudium ohne vorherige Ausbildung nicht im Rahmen eines Ausbildungsdienst-verhältnisses
Vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben, mit der Möglichkeit, Verluste vorzutragen, welche dann bei Einkünfteerzielung steuerwirksam werden		Beschränkter Sonderausgabenabzug ohne Verlustvortrags- und Rücktragsmöglichkeit	

Wer nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung studiert, ist nicht auf den begrenzten Sonderausgabenabzug bei den Ausgaben beschränkt.

6. Vermietung und Verpachtung – verbilligte Vermietung

Prozentsatz der tatsächlichen zur ortsüblichen Miete, einschließlich der umlagefähigen Kosten	< 66% ⇩	ab 66% ⇩
Rechtsfolge für den Werbungskostenabzug	anteilige Kürzung der Werbungskosten	voller Werbungskostenabzug

Die Finanzverwaltung nimmt eine anteilige Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte, die bisherige Miete zu erhöhen, um die Grenze von 66% der ortsüblichen Miete einzuhalten.
Der Grund für die verbilligte Überlassung spielt keine Rolle.

Bei Mietverträgen mit Kindern sollte beachtet werden, dass die Miete nicht mit dem Anspruch des Kindes auf Barunterhalt verrechnet wird. Besonders dann nicht, wenn die Höhe des Barunterhaltes nicht eindeutig feststeht. Es droht in einem solchen Fall die Nichtanerkennung des Mietverhältnisses.

Bei der Vermietung an Angehörige (z.B. Eltern, Kinder und Geschwister) ist zusätzlich darauf zu achten, dass der Mietvertrag einem Fremdvergleich standhält und auch tatsächlich vollzogen wird. Dabei ist auf regelmäßige Mietzahlungen zu achten. Auch sollte bei verbilligter Überlassung darauf geachtet werden, dass die Betriebskosten abgerechnet und auch bezahlt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass das Mietverhältnis als solches insgesamt nicht anerkannt wird. Bei z.B. einer mitüberlassenen Einbauküche ist zu prüfen, ob der Mietspiegel hier einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung über ein Punktesystem vorsieht. Sieht der Mietspiegel hier keine Erhöhung vor, so ist die ortsübliche Miete ohne Zuschlag maßgebend.

7. Mindestlöhne in Deutschland

nach Mindestlohngesetz (MiLoG)

Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn

	Mindestlohn	
Euro/Std.	**von**	**bis**
9,19	01/2019	12/2019
9,35	01/2020	12/2020

8. Förderung des Mietwohnungsneubaus

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vorgelegt. Danach können für die Anschaffung oder Herstellung **neuer Wohnungen** in einem EU-Mitgliedstaat im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und in den folgenden 3 Jahren Sonderabschreibungen in Höhe von bis zu jährlich 5% neben der „normalen“ Gebäudeabschreibung in Anspruch genommen werden. Der Erwerb einer Wohnung ist begünstigt, wenn diese bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird. Voraussetzungen für die Sonderabschreibungen sind:

- der **Bauantrag** bzw. die Bauanzeige zur Schaffung neuer, bisher nicht vorhandener Wohnungen erfolgen nach dem 31. August 2018 und bis zum **31. Dezember 2021**;
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten übersteigen **nicht 3.000 €** pro m² Wohnfläche;
- die neue Wohnung dient mindestens 10 Jahre lang der entgeltlichen Überlassung zu **Wohnzwecken.**

Begünstigt sind sowohl die Schaffung von neuem Mietwohnraum im Zusammenhang mit dem Neubau von Gebäuden als auch entsprechende Baumaßnahmen in bestehenden Gebäuden. Die **Bemessungsgrundlage** für die Sonderabschreibungen ist auf **2.000 €** je m² Wohnfläche begrenzt. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens können sich noch Änderungen ergeben; diese müssen abgewartet werden. Die Sonderabschreibungen sind **rückgängig** zu machen, wenn die (begünstigte) Wohnung im Jahr der Anschaffung/ Herstellung und in den folgenden 9 Jahren **nicht** der entgeltlichen Überlassung zu **Wohnzwecken** dient oder (steuerfrei) veräußert wird. Die Sonderabschreibungen können regelmäßig **letztmalig** für den Veranlagungszeitraum 2026 geltend gemacht werden; das gilt auch, wenn der 4-jährige Abschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

9. Baukindergeld im „Erstjahr“ spätestens bis zum 31. Dezember 2018 beantragen

Für den Erwerb einer neuen oder gebrauchten Immobilie (Haus oder Eigentumswohnung) in Deutschland kann ab 2018 10 Jahre lang ein Zuschuss in Anspruch genommen werden, solange das Objekt **selbst** für **Wohnzwecke** genutzt wird. Voraussetzung ist, dass im Haushalt des Eigentümers (bzw. des 50 %igen Miteigentümers) der Wohnung mindestens ein unter 18-jähriges kindergeldberechtigtes Kind gemeldet ist.
Ferner darf das Haushaltseinkommen bei einem Kind jährlich 90.000 € zuzüglich 15.000 € für jedes weitere begünstigte Kind nicht überschreiten.

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren	**Haushaltseinkommen bis**	**Zuschuss pro Jahr**	**Zuschuss in 10 Jahren gesamt**
1	90.000 €	1.200 €	12.000 €
2	105.000 €	2.400 €	24.000 €
3	120.000 €	3.600 €	36.000 €
etc.			

Maßgebend ist das durchschnittlich zu versteuernde Haushaltseinkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung gemäß Einkommensteuerbescheid; berücksichtigt wird das Einkommen des Antragstellers, seines Ehe-/Lebenspartners oder des Partners aus eheähnlicher Gemeinschaft.

Die Haushaltsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern **muss im Zeitpunkt der Antragstellung** vorliegen; für später geborene Kinder ist ein Zuschuss nicht möglich. Der Antrag muss **spätestens 3 Monate** nach dem Einzug in das selbstgenutzte Wohneigentum gestellt werden (maßgebend ist die amtliche Meldebestätigung).

Das Baukindergeld ist ausgeschlossen, wenn aktuell bereits Eigentum (auch durch Erbfall oder Schenkung) an einer Wohnimmobilie in Deutschland besteht; das zu fördernde Objekt muss im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses bzw. der Bauantragstellung die **einzige** Wohnimmobilie des Antragstellers sein. Ferienwohnungen sind hierbei nicht schädlich.

Ist der Einzug im „Erstjahr“ 2018 **vor Beginn** der Förderung am 18. September 2018 erfolgt, kommt - unabhängig von der dreimonatigen Antragsbefristung - eine Förderung in Betracht, wenn der Antrag bis **spätestens 31. Dezember 2018** gestellt wird. Kinder werden aber nur berücksichtigt, wenn sie spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Einzug geboren worden sind.

Neu- bzw. Bestandsbauten sind grundsätzlich nur dann begünstigt, wenn die Baugenehmigung in den Jahren **2018** bis **2020** erteilt bzw. der notarielle Kaufvertrag in diesem Zeitraum unterzeichnet wird bzw. worden ist. Erfolgt die Selbstnutzung später, kommt eine Förderung in Betracht, wenn ein entsprechender Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Einzug, aber bis spätestens 31. Dezember 2023 gestellt wird.

Eine Besonderheit gilt, wenn der Antragsteller seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat oder seit mindestens einem Jahr dauerhaft einer Erwerbstätigkeit in Bayern nachgeht. Liegen in diesem Fall die geschilderten Voraussetzungen für das bundesweite Baukindergeld vor, kann ein zusätzliches „BaukindergeldPlus“ von 300 Euro pro Kind und Jahr beantragt werden.

10. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eines Kindes sind Sonderausgaben bei den Eltern

Der BFH hat in einem nach Redaktionsschluss des Mandantenrundschreibens des Steuerberaterverbandes Rheinland-Pfalz veröffentlichten Urteil X R 25/15 vom 13. März 2018 entschieden:

Tragen Eltern, die ihrem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, dessen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, können diese Aufwendungen die Einkommensteuer der Eltern mindern. Der Steuerabzug setzt aber voraus, dass die Eltern dem Kind die Beiträge tatsächlich gezahlt oder erstattet haben. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 13. März 2018 X R 25/15 entschieden.

Eltern können gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) auch die Beiträge ihres Kindes, für das sie einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) oder auf Kindergeld haben, als (eigene) Beiträge im Rahmen der Sonderausgaben ansetzen. Voraussetzung ist aber, dass die Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind und sie durch die Beitragszahlung oder -erstattung tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet sind.

Im Streitfall hatte zunächst das Kind der Kläger, welches sich in einer Berufsausbildung befand, die von seinem Arbeitgeber einbehaltenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für das Streitjahr 2010 als Sonderausgaben geltend gemacht, ohne dass diese sich im Rahmen seiner Einkommensteuerfestsetzung auswirkten. Daraufhin machten seine Eltern die Aufwendungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr mit der Begründung geltend, sie hätten ihrem Kind, das noch bei ihnen wohne, schließlich Naturalunterhalt gewährt. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht (FG) lehnten den Sonderausgabenabzug der Eltern jedoch ab.

Der BFH bestätigte im Ergebnis das FG-Urteil. Die im Rahmen der Ausnahmevorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG von den unterhaltsverpflichteten Eltern ansetzbaren eigenen Beiträge des Kindes umfassten zwar auch die vom Arbeitgeber des Kindes im Rahmen einer Berufsausbildung einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Sie müssten jedoch dem Kind im Veranlagungszeitraum aufgrund einer bestehenden Unterhaltsverpflichtung tatsächlich bezahlt oder erstattet werden. Da dies im Fall der Gewährung von Naturalunterhalt nicht geschieht, hatte die Revision der Kläger keinen Erfolg.

11. Unbefristete Weitergeltung der höheren Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte

Nach einem aktuellen Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die seit 2015 (übergangsweise) geltenden höheren Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse – entgegen den ursprünglichen Plänen – auch für die Jahre **ab 2019** weiter gelten sollen.

Danach ist eine Beschäftigung regelmäßig sozialversicherungsfrei, wenn die Tätigkeit von vornherein auf nicht mehr als **3 Monate** (bei voller Wochenarbeitszeit) oder **70 Arbeitstage** (bei weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche) begrenzt ist.

Diese Zeitgrenzen sollen nunmehr unbefristet gelten.

12. Nachweis beim Abzug von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen

Sollen Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, sind bestimmte Nachweise vorgeschrieben (vgl. § 64 EStDV); dabei muss der Nachweis vor Beginn der Heilmaßnahme bzw. des Erwerbs von medizinischen Hilfsmitteln ausgestellt sein:

• die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel,

• ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bei

– Bade- oder Heilkuren,
– psychotherapeutischen Behandlungen,
– auswärtiger Unterbringung eines Kindes bei Legasthenie oder einer anderen Behinderung,
– Betreuung durch eine Begleitperson,

– medizinischen Hilfsmitteln, die als Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind,
– wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs bestehen gegen diese Nachweisanforderungen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. In diesem Zusammenhang hat das Gericht bestätigt, dass die gesetzlich vorgesehene Kürzung der Aufwendungen um die sog. zumutbare Belastung auch bei Krankheitskosten zulässig ist.